

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/1/28 2007/04/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

58/02 Energierecht

Norm

GWG 2000 §26 Abs3 idF 2006/I/106;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2007/04/0088 E 28. Jänner 2008 2007/04/0087 E 28. Jänner 2008 2007/04/0083 E 28.

Jänner 2008 2007/04/0085 E 28. Jänner 2008 2007/04/0086 E 28. Jänner 2008

Rechtssatz

Auch wenn der Gesetzgeber beim Ziel eines wettbewerbsorientierten Marktes - in§ 26 Abs. 3 GWG - offenbar den Markt der Erdgaslieferanten vor Augen hatte (auch die Gesetzesmaterialien führen aus, dass die Dienstleistung der Gasverteilung in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält: siehe die Erläuterungen zu § 19 der Stammfassung des GWG, RV 66 BlgNR XXI. GP, als Vorgängerbestimmung des nunmehrigen § 26 GWG, wiedergeben in Schanda, Energierecht, 3. Auflage, S. 230), so ändert dies nichts daran, dass der Gesetzgeber in der zuletzt genannten Bestimmung zur Erreichung dieses Ziels auch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Netzdienstleistungen - also Auflagen und Bedingungen gegenüber Verteilerunternehmen - vorgesehen hat. Dies ist sinnvoll, weil das Verhalten des Verteilerunternehmens, dem eine natürliche Monopolstellung zukommt, den Wettbewerb zwischen den Erdgaslieferanten behindern kann: Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Wettbewerbs am Gasmarkt ist ein einfacher und problemloser Wechsel des Gaslieferanten, der aber voraussetzt, dass der Kunde Gewissheit über ein funktionierendes und ihm unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stehendes Leitungsnetz hat. Auflagen und Bedingungen, die ein solches Leitungsnetz sicher stellen und damit die freie Wahl des Gaslieferanten ermöglichen, sind daher die Basis dafür, um einen wettbewerbsorientierten Markt zu erreichen. Die erwähnte Auffassung der Beschwerdeführerin, eine Auflage dürfe erst dann vorgeschrieben werden, wenn durch das Verhalten des Verteilerunternehmens der Wettbewerb der Gaslieferanten bereits behindert werde, lässt sich aber mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Übereinstimmung bringen.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007040084.X02

Im RIS seit

26.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at